

Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 und 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Aschersleben (Antragsteller: Luftsportverein Ostharz e.V. Aschersleben)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 13.02.2024 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag des Luftsportverein Ostharz e.V. Aschersleben vom 15.09.2023 zur Durchführung der UVP-Vorprüfung
- Anlagen zum Antrag:
- Anlage 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 46, „Sondergebiet Photovoltaik (PV)-Anlage Flugplatz“ Übersichtskarte Maßstab 1:10.000
- Anlage 2: Vorentwurf Bebauungsplan 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben
- Anlage 3: Lageplan „Fläche-PV-Anlage, Maßstab 1:5.000“
- Anlage 4: Schnittdarstellung einer Photovoltaik-Paneele
- UVP-Prüfschema

Begründung

Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Der Luftsportverein Ostharz e.V. Aschersleben ist Betreiber des Sonderlandeplatzes Aschersleben und Inhaber der Betriebsgenehmigung mit Stand 20.03.1996 der Bezirksregierung Magdeburg. Der Luftsportverein Ostharz e.V. Aschersleben, vertreten durch seinen Vorstand, stellt hiermit den Antrag auf Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Aschersleben entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG. Dieser Antrag steht vor dem Hintergrund, dass von der Stadt Aschersleben als überwiegender Grundstückseigentümer des Sonderlandeplatzes Aschersleben beabsichtigt ist, eine Teilfläche des Sonderlandeplatzes privaten Investoren zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung zu stellen

Durch die Stadt Aschersleben wurde mittels Stadtratsbeschluss beschlossen auf einer Teilfläche des Flugplatzes einen Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ aufzustellen.

Die Teilfläche zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen liegt sinnvollerweise im südlichen Teil der Betriebsfläche des Sonderlandeplatzes Aschersleben, welcher derzeit als Landebahn Segelflug genutzt wird.

Die flächenmäßige Größe des Sonderlandeplatzes Aschersleben erlaubt die Umsetzung des Vorhabens.

Durch das Landesverwaltungsamt Referat 307 wurde bereits der Verlagerung der Start-, Rückroll- und Landebahn Segelflug in Richtung Norden bis zu einem Parallelabstand von 15 m zur bestehenden Start- und Landebahn 11/29 zugestimmt.

Vorhabensgegenstand

Beantragt wird nachfolgend dargestellten Veränderung der Flugbetriebsfläche des Sonderlandeplatzes Aschersleben:

Reduzierung der Flugbetriebsfläche des Sonderlandeplatzes Aschersleben um eine Teilfläche „Fläche 1“ gemäß Lageplan Anlage 3

Die Fläche 1 soll für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) verwendet werden und befindet sich auf einem Teil der derzeit bestehenden Landebahn Segelflug.

Die Fläche 1 wird im westlichen, südlichen und östlichen Teil begrenzt durch die derzeitigen Grenzen des Sonderlandeplatzes Aschersleben. Sie hat eine Breite an der Westseite von 240 m und an der Ostseite von 200 m und schließt im Norden direkt an die Landebahn Segelflug an.

Daraus ergibt sich eine Reduzierung der bestehenden Breite der Landebahn Segelflug auf 90m an deren Ost- und Westseite.

Die Segelflugbetriebsfläche ändert sich in ihrem Aufbau wie folgt, beginnend ab der bestehenden Start- und Landebahn 11/29 für motorgetriebene Luftfahrzeuge, in südliche Richtung:

- Beginn der Segelflugbetriebsfläche nach einem Sicherheitsstreifen parallel der
- Start und Landebahn 11/29 für motorgetriebene Luftfahrzeuge von 15m Breite,
- Startbahn Segelflug (Schleppstrecke Windenstart) in einer Breite von 50m,
- Rückrollbahn Segelflug in einer Breite von 25m,
- Landebahn Segelflug in einer Breite von 90m
- Länge der Bahnen 1050 m

Die Startstellen für den Segelflug querab des Beginns der Start- und Landebahn 11/29 verändern sich nicht in Ost-West-Richtung.

Die südliche Grenze der Flugbetriebsfläche des Sonderlandeplatzes Aschersleben befindet sich somit, ausgehend von der Südkante der bestehenden Start- und Landebahn 11/29 für motorgetriebene Luftfahrzeuge, in einer Entfernung von 180m Richtung Süden.

Auf der Fläche 1 sollen Photovoltaik- Paneele mit einer Höhe von 2,6m installiert werden, wie in beigefügter Schnittdarstellung (Anlage 4) gezeigt. Die Ausrichtung der Paneele erfolgt in südliche Richtung, so dass eine Blendwirkung auf landende Flugzeuge nicht zu erwarten sein wird.

Aus Sicherheitsgründen wird die PV-Anlage von Errichter umzäunt werden. Die Höhe der Umzäunung soll nach den uns vorliegenden Informationen 2 m Höhe nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der seitlichen Hindernisfreiheit bei einer seitlichen geneigten Übergangsflächen von 1:2 beträgt die tatsächlich nutzbare Breite der Landebahn Segelflug damit 85 m.

Zur Aufstellung der PV-Elemente sind keine Betonfundamente erforderlich.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Sonderlandeplatz grenzt an das nordöstliche Stadtgebiet von Aschersleben an.

Das nächste FFH-Gebiet 257 „Wipper unterhalb Wippra“ befindet sich ca. 2.000 m südöstlich des Flugplatzes.

Das nächste Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Wipper mit Liethe“ befindet sich ca. 1.500 m südlich des Flugplatzes.

Das FFH-Gebiet 258 „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ befindet sich ca. 5.000 m südlich des Platzes.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ befindet sich ca. 12 km östlich des Flugplatzes.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSDG) „Harz“ befindet sich 8.300 m südwestlich des Flugplatzes. Das LSG „Saale“ befindet sich ca. 12 km östlich des Flugplatzes.

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Aufgrund der Länge der Start- und Landebahn von 1050 m des von der Änderung betroffenen Sonderlandeplatzes ist das Änderungsvorhaben unter die Nr. 14.12.2 Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Erhalt der Strauch-Baumhecke entlang der südlichen Grenze des Vorhabensgebietes sowie der innerhalb des Gebietes vorhandenen Feldgehölze, der Baumgruppe und zweier Einzelgehölze.
- Verankerung der PV-Module ohne Betonfundamente. Die Ständer der PV-Paneelen werden in den Boden gerammt.
- Durchführung der ökologischen Baubegleitung
- Die Durchführung der Bauarbeiten zur Errichtung der PV-Anlage erfolgen nur m Tage.

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen auf den Betrieb des Sonderlandeplatzes Aschersleben. Die Errichtung und der Betrieb der PV-Anlage verursacht keine erheblichen nachteiligen Emissionen (z. B. Lärm und Luftschadstoffe). Unter diesen Gesichtspunkten wird eingeschätzt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden können.

Unfallrisiko

Die geplante PV-Anlage trägt nicht zur Erhöhung des Unfallrisikos z. B. Blendwirkungen (Reflektionen durch die PV-Module) für den Betrieb des Sonderlandeplatzes bei. Die Start- und Landebahnen für den Motor- und Segelflugbetrieb verlaufen von östlicher nach westlicher Richtung. Die PV-Module sind in Richtung Süden geneigt und befinden sich am südlichen Rand des Flugplatzes, so dass unzulässige Blendeffekte beim Starten und Landen der Luftfahrzeuge nicht zu befürchten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben ist kein großflächiger Verlust an Biotopflächen verbunden, da die Errichtung der PV-Anlage nicht mit großen Flächenversiegelungen verbunden sein wird. Durch den durchschnittlichen Abstand von ca. 1,7 m zwischen PV-Paneelen und Erdboden bleibt der Bewuchs unterhalb der PV-Paneelen weitgehend erhalten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fauna und Flora des Vorhabensgebietes werden

mit der Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden sein.

Da mit der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage keine Eingriffe in o. g. Schutzgebiete nach BNatSchG (u. a. FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete) verbunden sein werden und der Betrieb der PV-Anlage keine Emissionen an Luftschadstoffen verursachen wird, schätze ich ein, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt hervorgerufen werden können.

Schutzgut Wasser

Niederschlagswasser fließt ungestört von den schräggestellten PV-Modulen ab und kann ungehindert im Boden versickern.

Dadurch sind mit dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbildung verbunden.

Der Betrieb der PV-Anlage erfolgt ohne den Einsatz von wassergefährdenden Stoffen.

Unter diesen Gesichtspunkten können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden und Fläche

Boden

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Errichtung der PV-Anlage unter Einsatz von Baumaschinen (z. B. Kräne, Lieferfahrzeuge) nach dem Stand der Technik so durchgeführt wird, dass eine Verunreinigung des Bodens durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten zuverlässig verhindert wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Fläche

Mit dem Vorhaben werden keine erheblichen Bodenversiegelungen verbunden sein.

Insgesamt wird für das Vorhaben eingeschätzt, dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem Vorhaben sind keine Bodenversiegelungen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und Luft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der niedrigen Aufstellhöhe (maximal ca. 2,6 m) der PV-Elemente wird sich die deutliche Sichtbarkeit der Anlage auf den Nahbereich der Anlage beschränken, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da mit dem Vorhaben keine relevanten Eingriffe in das Erdreich verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.